

**Satzung
zur Erhebung einer Zweitwohnungssteuer
(Zweitwohnungssteuersatzung) vom 26. November 1996**

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) i.V. mit den §§ 2, 8 Abs. 2 und 9 Abs. 4 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG neu) hat der Gemeinderat der Gemeinde Unterkirnach am 26. November 1996 folgende Satzung über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer, zuletzt geändert durch die Satzungen vom 07. November 2000, 18. Dezember 2001, 12. November 2002 und 16. November 2010 beschlossen:

**§ 1
Steuererhebung**

Die Gemeinde Unterkirnach erhebt eine Zweitwohnungssteuer als örtliche Aufwandsteuer nach den Vorschriften dieser Satzung.

**§ 2
Steuerschuldner**

- 1) Steuerschuldner ist, wer im Gemeindegebiet für einen nicht nur vorübergehenden Zeitraum eine Zweitwohnung innehat.
- 2) Eine Zweitwohnung ist jede Wohnung, die jemand außerhalb des Grundstücks seiner Hauptwohnung zu Zwecken des persönlichen Lebensbedarfs innehat, insbesondere zu Erholungs-, Berufs- und Ausbildungszwecken.
- 3) Sind mehrere Personen gemeinschaftlich Inhaber einer Zweitwohnung, sind sie Gesamtschuldner.
- 4) Hauptwohnung ist diejenige von mehreren im In- oder Ausland belegenen Wohnungen eines Einwohners, die er vorwiegend benutzt.
In Zweifelsfällen ist die vorwiegend benutzte Wohnung dort, wo der Schwerpunkt der Lebensbeziehungen des Einwohners liegt.

**§ 3
Steuermaßstab**

- 1) Die Steuer wird nach dem jährlichen Mietaufwand berechnet.
- 2) Der jährliche Mietaufwand ist das Gesamtentgelt, das der Steuerschuldner für die Benutzung der Wohnung aufgrund vertraglicher Vereinbarungen nach dem Stand im Zeitpunkt der Entstehung der Steuerschuld für ein Jahr zu entrichten hat (Jahresrohmiete).

3) Statt des Betrages nach Abs. 2 gilt als jährlicher Mietaufwand die übliche Miete für solche Wohnungen, die eigengenutzt, zu vorübergehendem Gebrauch oder unentgeltlich überlassen sind.

Die übliche Miete wird in Anlehnung an die Jahresrohmiete geschätzt, die für Räume gleicher oder ähnlicher Art, Lage oder Ausstattung regelmäßig gezahlt wird.

4) Die Vorschriften des § 79 Abs. 1 des Bewertungsgesetzes in der Fassung vom 26.09.1974 (BGBl. I S. 2369) finden entsprechende Anwendung.

§ 4 Steuersatz

1) Die Steuer beträgt im Kalenderjahr

a) bei einem jährlichen Mietaufwand bis zu 800 €	80,00 €
b) bei einem jährlichen Mietaufwand von mehr als 800 €, aber nicht mehr als 1.800 €	180,00 €
c) bei einem jährlichen Mietaufwand von mehr als 1.800 €, aber nicht mehr als 2.700 €	270,00 €
d) bei einem jährlichen Mietaufwand von mehr als 2.700 €, aber nicht mehr als 3.600 €	360,00 €
e) bei einem jährlichen Mietaufwand von mehr als 3.600 €	500,00 €

2) In den Fällen des § 5 Abs. 1 Satz 2 ermäßigt sich die Steuer auf den der Dauer der Steuerpflicht entsprechenden Teilbetrag.

3) Ist zum Zeitpunkt der Entstehung der Steuerschuld die Verfügbarkeit der Zweitwohnung für Zwecke der persönlichen Lebensführung aufgrund eines Vertrages mit einer Vermietungsagentur oder einem Hotelbetrieb zwecks Weitervermietung zeitlich begrenzt, beträgt die Steuerschuld bei einer Eigennutzungsmöglichkeit im Veranlagungszeitraum von

- bis zu einem Monat 25 v.H. der Sätze nach Abs. 1
- bis zu zwei Monaten 50 v.H. der Sätze nach Abs. 1.

§ 5 Entstehung und Fälligkeit der Steuerschuld

1) Die Steuerschuld für ein Kalenderjahr entsteht am 1. Januar.

Wird der Steuertatbestand (§ 2) nach dem 1. Januar erfüllt, so entsteht die Steuerschuld am ersten Tag des folgenden Kalendervierteljahres.

2) Die Steuerpflicht entfällt mit Ablauf des Kalendervierteljahres, in dem die Verwirklichung des Steuertatbestandes endet.

- 3) Die Steuer wird einen Monat nach Bekanntgabe des Steuerbescheides fällig.
- 4) In den Fällen des Abs. 2 ist die zuviel bezahlte Steuer auf Antrag zu erstatten.

§ 6 Anzeigepflicht

- 1) Wer im Gemeindegebiet eine Zweitwohnung bezieht, hat der Gemeindeverwaltung dies innerhalb einer Woche nach dem Einzug anzuzeigen.
- 2) Endet die Wohnungshaltung, so gilt die Vorschrift des Abs. 1 entsprechend.

§ 7 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrigkeit i.S. von § 5 a Abs. 2 Nr. 2 des Kommunalabgabengesetzes handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig den Anzeigepflichten nach § 6 dieser Satzung nicht nachkommt.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2003 in Kraft.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4, Abs. 4 und 5 GemO, unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Unterkirnach, den 23. Dezember 1996, 8. Dezember 2000, 18. Dezember 2001, 16. Dezember 2002 und 16. November 2010

gez. Baumann, Löffler
Bürgermeister